

EINKAUFS- UND BESTELLBEDINGUNGEN

von

Weckerle Cosmetics und die verbundenen Unternehmen wie

- Weckerle Cosmetics Eislingen GmbH
- Premium Cosmetics GmbH
- Weckerle GmbH: Standort Peissenberg
- Weckerle GmbH: Standort Weilheim

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Für alle unsere Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Wir kaufen und bestellen nur zu diesen Bedingungen. Mit der Erbringung der Leistung, insbesondere der Lieferung der Ware, erkennen unsere Lieferanten bzw. Auftragnehmer - im folgenden „Partner“ genannt - diese Einkaufs- und Bestellbedingungen für die bestellten bzw. beauftragten Lieferungen und Leistungen an. Dabei gelten diese Einkaufs- und Bestellbedingungen auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass sie bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden müssen. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Partners andere Bestimmungen enthalten.
- 1.2 Wir widersprechen hiermit der Geltung abweichender Bedingungen, insbesondere uns vom Partner mitgeteilter Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen gelten daher nicht, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. anerkannt werden. Schweigen auf uns mitgeteilte anders lautende Bedingungen des Partners oder auf Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden.

2. Aufträge

- 2.1 Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich in rechtsverbindlicher Form erteilt worden sind. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- 2.2 Der Partner hat unseren Auftrag bzw. unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen gerechnet von der Absendung des Auftrages bzw. der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, unseren Auftrag bzw. unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Partner hieraus irgendwelche Rechte herleiten kann.

Datum	Änderungsindex	Beschreibung der Änderung	Name
29.06.2009	01	erstellt: Dok.Nr. 025/01 WCE	Dr. S. Barth
12.09.2016	02	Format, 8.2	C. Stadler

3. Lieferung/Leistung

- 3.1 Soweit Liefer- oder Leistungstermine als Fixtermine vereinbart worden sind, haben die betreffenden Lieferungen oder Leistungen zum vereinbarten Termin zu erfolgen.
- 3.2 Warenanlieferungen oder Leistungen müssen mit uns abgesprochen und von unserer zuständigen Abteilung bestätigt sein. Annahmeverzögerungen durch nicht ordnungsgemäße Avisierung gehen zu Lasten des Partners. Wird Ware zu früh angeliefert, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, diese auf Kosten des Partners zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners bis zum Eintritt des Liefertermins zu lagern; die Fälligkeit der Vergütung des Partners wird durch die Lagerung nicht auf einen früheren Zeitpunkt verlagert.
- 3.3 Werden Termine nur „ca.“ oder in sonstiger Weise annähernd angegeben, gilt als maximale Toleranz ein Zeitraum von vier Werktagen als vereinbart.
- 3.4 Teillieferungen oder –leistungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mit uns vereinbart worden sind. Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder –leistungen ist der Partner nicht berechtigt.
- 3.5 Ist uns wegen höherer Gewalt, Aufruhr, Arbeitskampf, von uns unverschuldeten Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen oder in ähnlichen Fällen eine Annahme der Lieferung oder Leistung nicht möglich oder ist diese erheblich erschwert, sind wir berechtigt, die Frist entsprechend der Dauer der Behinderung zu ändern, ohne dass der Partner daraus Ansprüche gegen uns herleiten kann. Ist uns in solchen Fällen wegen Terminschwierigkeiten und/oder der Gefährdung anderer Verträge eine spätere Lieferung oder Leistung des Partners unzumutbar, sind wir auch berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Partner daraus Ansprüche gegen uns herleiten kann.
- 3.6 Hält der Partner einen als Fixtermin vereinbarten Termin nicht ein, so sind wir auch ohne Verschulden des Partners und ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind auch berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und zwar in der Höhe von 10% des Nettobestellwertes, es sei denn, der Partner weist einen geringeren bzw. den Nichteintritt eines Schadens oder wir weisen den Eintritt eines höheren Schadens nach. Das Recht, Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die vorstehend genannten oder auf sonstige Rechte. Teillieferungen oder –leistungen beenden den Verzug nicht. Sind wir durch Liefer-/Leistungsverzug gezwungen, uns anderweitig einzudecken, so trägt der Partner die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem höheren Preis, den wir für die anderweitige Eindeckung aufwenden müssen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.7 Wir sind des Weiteren berechtigt, als Vertragsstrafe für nicht rechtzeitige Lieferung oder Leistung 0,2 % des Nettobestellwertes bei Überschreitung des vereinbarten Termins pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Nettobestellwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine etwa anfallende Vertragsstrafe werden wir bei Zahlung der Rechnung des Partners geltend machen. Eines Vorbehaltes bei Annahme der Lieferung oder Leistung bedarf es nicht; vielmehr sind wir berechtigt, die Vorbehaltserklärung gegenüber dem Partner binnen eines Monats nach Annahme des letzten Teils der Lieferung oder Leistung abzugeben.

- 3.8 Auf allen Verpackungsgebinden (Europalette) und Papieren (Analysezertifikat, Lieferschein) jeder Lieferung ist die Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer, Empfängeranschrift und Lieferantenummer anzugeben. Die Lieferpapiere sind durch den Spediteur oder Frachtführer an uns auszuhändigen oder gut sichtbar an der Lieferung anzubringen.
- 3.9 Der Partner garantiert selbständig, die Anforderungen der Vereinbarung „Anlieferbedingungen der Weckerle Cosmetics“ zu erfüllen.

4. Gefahrtragung und Abnahme

- 4.1 Der Partner trägt jedwede Gefahr, einschließlich des Transportrisikos und des Risikos des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung und zwar bis zur Abnahme durch unsere Qualitätskontrolle, welche im Fall der Lieferung von Ware nach Anlieferung frei Haus entweder bei uns oder an dem von uns angegebenen Bestimmungsort erfolgt.
- 4.2 Bei Selbstabholung oder Abholung durch einen von uns beauftragten Spediteur ab Lager des Partners gehen im Fall der Lieferung von Ware nur das Transportrisiko sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf uns über, in dem die Ware auf unser Transportmittel oder das Transportmittel des von uns beauftragten Spediteurs geladen wird. Im Übrigen bleibt es bei der Abnahme- und Gefahrtragungsregelung der vorstehenden Ziffer 4.1.
- 4.3 Die endgültige Abnahme erfolgt in jedem Fall der Lieferung von Ware erst nach Anlieferung der Ware bei uns oder an dem von uns angegebenen Bestimmungsort und erst nach Durchführung unserer Qualitätskontrolle.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise gelten einschließlich Verpackung und freier Anlieferung inkl. aller Kosten, die insbesondere Zoll, Abschöpfung, Untersuchungskosten usw. bei uns oder an dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschließen.
- 5.2 Unsere Zahlungen erfolgen - wenn nicht anders auf der Einzelbestellung oder als „Lieferantenkontrakt“ (Gesamt mengenbestellung) bezeichneten Bestellung vereinbart - innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserhalt mit drei Prozent Skonto, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit drei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Geht die Rechnung vor Abnahme der berechneten Waren oder Leistungen bei uns ein, beginnen die Fristen erst mit der Abnahme.
- 5.3 Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Materialnummer, Artikelbezeichnung, Lieferantenummer, Bestellmenge, vereinbarter Preis je Einzelposition und Versandanschrift zu erteilen. Ferner müssen die Rechnungen die gesetzlich zur Vorsteuerabzugsberechtigung erforderlichen Angaben enthalten.

6. Qualität

- 6.1 Die zu liefernde Ware oder geschuldete Leistung muss in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den jeweils geltenden

gesetzlichen Bestimmungen des Herstellungs- und Verwendungsstaats, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien von Behörden, den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), der Kosmetikverordnung (KVO) und den „Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis“ sowie bei technischen Leistungen den Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften der Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- und Brandschutzbehörden, der Berufsgenossenschaften und Versorgungsbetriebe und den jeweils gültigen DIN-Normen und VDE-Vorschriften entsprechen. Der Partner übernimmt ausdrücklich die selbständige Garantie dafür, dass die vorerwähnten Vorschriften eingehalten werden, dass die zu liefernden Waren sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesehenen Gebrauchszweck geeignet sind. Sollte die zu liefernde Ware oder geschuldete Leistung diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so ist der Partner unbeschadet weitergehender Ansprüche auch verpflichtet, sämtliche zur Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten, einschließlich Gutachterkosten, sowie die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion zu ersetzen.

- 6.2 Der Partner verpflichtet sich, einen Nachweis über die Einhaltung der vorerwähnten Vorschriften, insbesondere der Vorschriften der Kosmetikverordnung und der „Grundsätze der Guten Herstellungspraxis“, auf unser Verlangen zu erbringen. Der Nachweis wird dadurch geführt, dass der Partner uns Aufzeichnungen einer amtlichen Stelle auf Verlangen oder eines durch uns bestimmten unabhängigen Labors übergibt. Alle mit diesem Nachweis verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Partners.
- 6.3 Der Partner garantiert selbständig, dass die zu liefernde Ware oder geschuldete Leistung unseren sich aus dem Auftrag ergebenden besonderen Anforderungen und Spezifikationen entspricht. Dies gilt z.B. hinsichtlich Gewicht, Stückzahl, Markt- und Gütevorschriften und Partienmuster. Zur Verfügung gestellte und unseren Aufträgen zugrunde gelegte Muster sind verbindlich. Der Partner garantiert selbständig, dass die Qualität und die Beschaffenheit seiner Lieferung oder Leistung dem zugrunde gelegten Muster entspricht. Änderungen in der Spezifikation sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung statthaft.
- 6.4 Der Partner garantiert selbständig, die Anforderungen der „Vereinbarung zur Qualitätssicherung“ der Weckerle Cosmetics zu erfüllen.

7. Verpackung

- 7.1 Der Partner garantiert selbständig, dass die Verpackung den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellungs- und Verwendungsstaates sowie den jeweils dort einschlägigen behördlichen Verordnungen und Richtlinien entspricht.
- 7.2 Ware in Verpackungen, die von uns entwickelt wurde oder in anderen für uns gefertigten speziellen Verpackungen darf nur an uns geliefert werden. Sie darf in dieser Verpackung nicht weitergehandelt oder in einer anderen Art und Weise in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für abgewiesene Ware. Verletzt der Partner die vorstehende Verpflichtung, so verwirkt er eine von uns angemessen festzusetzende, €25.000,00 jedoch nicht unterschreitende und im Streitfall durch das gemäß Ziffer 12.2 zuständige Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB müssen wir die Vertragsstrafe erst bei Zahlung des Kaufpreises geltend machen. Die Geltendmachung von Schadensersatz ohne Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

- 7.3 Die Bestellung von Verpackungen bedeutet in keinem Fall die Bestellung der entsprechenden Ware.
- 7.4 Verpackungsmaterial, das, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verpackung von für uns bestimmte Ware verwandt worden ist, ist auf unsere Weisung durch den Partner zu vernichten.
- 7.5 Der Partner garantiert selbständig, dass das Verpackungsmaterial europalettengerecht ist und den speziellen Verpackungsanforderungen und Verpackungsspezifikationen des Auftrags entspricht. Sollten diese Voraussetzungen bei Anlieferung fehlen, kann die Ware - unbeschadet weiterer Rechte, insbesondere nach § 437 BGB – nach unserer Wahl entweder abgewiesen bzw. die Annahme verweigert oder auf Kosten und Gefahr des Partner gelagert werden.

8. Sachmängel der Ware

- 8.1 Unsere Rechte bei Sachmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Wir führen bei Anlieferung von Ware die branchenüblichen Stichproben durch, welche von uns dokumentiert werden. In Abweichung von § 377 HGB beträgt unsere Rügefrist für bei der Anlieferung oder Untersuchung erkennbare Mängel sechs Wochen ab der Anlieferung. Das gleiche gilt, wenn wir unübliche Auffälligkeiten der angelieferten Ware zum Anlass nehmen, spezielle Stichproben unter Zuhilfenahme sachgerechter wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Soweit Mängel der angelieferten Ware von uns nicht durch Stichproben in der vorgenannten Weise festgestellt werden können, handelt es sich nicht um erkennbare Mängel im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. Wir sind berechtigt, solche Mängel innerhalb der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB zu rügen, und zwar auch dann, wenn die mangelbehaftete Ware inzwischen von uns bearbeitet oder verarbeitet worden ist.
- 8.3 Im Falle des Vorliegens eines Mangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die in § 437 BGB genannten Rechte geltend zu machen. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, die Vertragskosten als nutzlose Aufwendungen geltend zu machen, und zwar unabhängig davon, ob der Partner das Vorliegen des Mangels zu vertreten hat.

9. Rechtsmängel der Ware

- 9.1 Der Partner garantiert, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind.
- 9.2 Der Partner garantiert ferner, dass durch die Ausführung des Auftrags weder unmittelbar noch mittelbar inländische Schutzrechte oder Schutzrechte in den Ländern der Europäischen Union sowie in den USA, Australien, Russland und weitere osteuropäische Ländern oder sonstige Leistungsschutzrechte in Deutschland oder den vorstehend aufgeführten Ländern verletzt werden.
- 9.3 Im Falle des Vorliegens eines Rechtsmangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die in §§ 437 bzw. 634 BGB genannten Rechte geltend zu machen. Der Partner stellt uns und unsere Abnehmer darüber hinaus von allen sich aus dem Vorliegen eines Rechtsmangels ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Im Falle des Vorliegens eines Rechtsmangels sind wir berechtigt, ein von uns abgegebenes Angebot auch vor Zustandekommen des Auftrags zu widerrufen.

10. Besonderheiten bei sonstigen Leistungen

Für Bau-, Montage- und sonstige Leistungen gelten die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte bei Mängeln, insbesondere nach § 634 BGB, bleiben in jedem Fall unberührt.

11. Fertigungsmittel

- 11.1 Eigentum und sämtliche Urheberrechte an von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Mustern verbleiben bei uns. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden, sobald sie zur Ausführung der Lieferungen nicht mehr benötigt werden.
- 11.2 Die Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Kostenberechnungen usw. ist für uns kostenlos und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn üblicherweise solche Leistungen nur entgeltlich erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn wir den Auftrag nicht erteilen.
- 11.3 Soweit wir dem Partner Hilfsmittel oder Arbeitsgeräte zur Verfügung stellen, erfolgt dies auf dessen Gefahr.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der von uns in dem Auftrag angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen an uns sowie für unsere Zahlungsverpflichtungen ist der jeweilige Auftragsort.
- 12.2 Soweit der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand das für den Sitz des Unternehmens zuständige Gericht, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozess. Wahlweise sind wir berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Partners bzw. seine federführende Filiale zuständigen Gerichte anzurufen.

13. Sonstiges

- 13.1 Der Partner verpflichtet sich, Stillschweigen über die von uns getätigten Aufträge zu bewahren und insbesondere Dritten ohne Zustimmung von uns keine Kenntnis über den Umfang und die Art der bestellten Waren oder Leistungen sowie deren Verwendung zu geben. Der Partner haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwachsen.
- 13.2 Soweit nach diesen Einkaufsbedingungen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann sie nicht durch Einhaltung der elektronischen Form des § 126 a BGB ersetzt werden.
- 13.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

- 13.4 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Partner sowie dessen Rechtsnachfolgern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.5 Erbringt der Partner für uns Leistungen, ist er für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere derjenigen der jeweiligen Berufsgenossenschaft, selbst verantwortlich. Er übernimmt ferner die Verpflichtung, uns seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, auf unseren Werksgeländen die jeweilige Werksordnung oder sonstige, in unseren Betrieben bestehende Vorschriften zu beachten.